

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matri in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

23.

Wasserbenützungsgebührenverordnung

## 23. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Herstellung, Erhaltung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren, und zwar:
  - a) eine Anschlussgebühr für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlagen,
  - b) eine laufende Gebühr (Wasserbenützungsggebühr) für die laufende Wasserlieferung,
  - c) eine Zählergebühr für die Benützung von Wasserzählern und
  - d) eine Pauschalgebühr bei Gebäuden, in welchen kein Wasserzähler eingebaut ist.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlagenteilen, die der Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlage dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, schreibt die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vor.

### § 2

#### Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist im Falle eines Neubaus die Nutzfläche der, auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Falle einer Änderung bestehender Gebäude, durch die die Nutzfläche vergrößert wird, die zusätzlich geschaffene Nutzfläche. War die Nutzfläche eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Zur Nutzfläche zählen alle Räume einschließlich Keller, Garagen und Stiegenhäuser, ausgenommen nicht ausgebaute Dachgeschoße. Bei Stallungen dient die Nutzfläche des Stalles einschließlich Nebenräume (ohne Stadel) als Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt 28,20 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage (Nutzfläche).
- (4) Für Schwimmbecken, Schwimmteiche, Badeteiche, Biotope udgl. sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 17,00 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens bzw. rechnerisch nachgewiesenem Füllvolumen der Schwimmteiche, Badeteiche, Biotope udgl. zu entrichten.
- (5) Bei unverbauten Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in Höhe von 165,90 Euro zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 - 4 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Falle von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr (Wasserbenutzungsgebühr)**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der laufenden Gebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Die Mindestverbrauchsmenge beträgt 30 m<sup>3</sup> jährlich.
- (2) Die laufende Gebühr beträgt 2,10 Euro pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Auf die Wassergebühr sind während des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der Betrag, der in der Wassergebühr-Abrechnung für das vergangene Jahr festgesetzt wurde. Die Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel dieses Betrages am 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres fällig. Diese Quartalsvorschreibungen sind der Jahresabrechnung, die im Dezember jeden Jahres erstellt wird, anzurechnen.

### § 4

#### **Zählergebühr**

- (1) Für die Bereitstellung von Wasserzählern ist zusammen mit der laufenden Gebühr jährlich folgende Zählergebühr (Wasserzählmiete) zu entrichten:

Wasserzähler mit einer Nenngröße von

1 bis	5 m <sup>3</sup>	20,60 Euro
7 bis	10 m <sup>3</sup>	57,00 Euro
16 bis	20 m <sup>3</sup>	98,60 Euro
30 bis	40 m <sup>3</sup>	119,40 Euro
	bis 60 m <sup>3</sup>	140,20 Euro
	bis 80 m <sup>3</sup>	150,60 Euro
	bis 100 m <sup>3</sup>	162,60 Euro

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zählergebühr ist mit der Wassergebühren-Jahresabrechnung im Dezember jeden Jahres vorzuschreiben.

### § 5

#### **Pauschalgebühren**

- (1) Bei Gebäuden, in welchen kein Wasserzähler vorhanden ist, gelangt eine jährliche Pauschalgebühr wie folgt zur Vorschreibung:
  - a) Grundgebühr pro Haushalt: 152,82 Euro
  - b) Zuschlag pro Person: 42,36 Euro
  - c) Zuschlag pro Gästenächtigung (Basis der Berechnung bilden die Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres): 0,542 Euro
  - d) Garten bis 500 m<sup>2</sup>: 68,01 Euro
  - e) Garten 501 bis 800 m<sup>2</sup>: 103,72 Euro
  - f) Garten 801 m<sup>2</sup> und mehr m<sup>2</sup>: 167,05 Euro
  - g) Je Großvieheinheit: 48,38 Euro
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pauschalgebühr ist am 15. Oktober jeden Jahres fällig.

### § 6

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Nutzfläche eines Gebäudes gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 7

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ~~und Gebäude~~ verpflichtet. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Tag der Meldung folgenden Monats auf den Erwerber über.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 15. Mai 2024, kundgemacht vom 17. Mai 2024 bis 03. Juni 2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Raimund Steiner**